

II-11270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5586/11

1990-05-28

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Auskunftserteilung durch Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung über ehemalige Präsenzdiener an Private

In der Zeitung Profil vom 5.3.90 wird unter dem Titel "Die alltägliche Bespitzelung" folgendes berichtet:

"Schon der Normalfall ist bedenklich genug. So wird jeder Präsenzdiener während seiner Wehrdienstzeit zwei- bis dreimal 'bewertet'. Auf einem Stammblatt werden 'geistige und körperliche Veranlagung, Persönlichkeitsbild, Dienstauffassung, Einsatzfreude, Befehlstreue und Führungseigenschaft' benotet. Der Soldat bekommt die Bewertung nie zu Gesicht. Insgesamt verfügt das Bundesheer derzeit bereits über Aufzeichnungen von mehr als eine Million männlicher Staatsbürger.

Die Akten werden zusammen mit Foto und Gesundheitsdaten als 'Grundbuch' im jeweiligen Ergänzungskommando verwahrt. Streng verwahrt, wie behauptet wird.

Präsenzdiener Michael L., der seine Wehrdienstzeit als Schreiber in der Pionierkaserne Klosterneuburg verbrachte, machte andere Erfahrungen. Schon zu Beginn seiner Tätigkeit wurde er darauf vorbereitet, daß manchmal Firmen telephonisch Auskünfte über ehemalige Präsenzdiener einholen. Diese Anfragen habe er unverzüglich an den Schulkommandanten weiterzuleiten. Ob solche Auskünfte nicht in jedem Fall gegen das Datenschutzgesetz verstoßen würden, wollte der verdutzte Soldat vom Verteidigungsminister persönlich wissen.

Die Antwort des Ressortchefs war verblüffend: "Das Datenschutzgesetz", schrieb Robert Lichal, "sehe ja Beschränkungen des Rechts des einzelnen zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter vor. Der Auskunfterteiler müsse daher prüfen, 'ob das berechtigte Interesse des Dritten ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen überwiegt'. Im konkreten Fall heißt das: Das Interesse der neugierigen Firmen wiegt für das Bundesheer mehr als das Interesse des oft von völlig überforderten Unteroffizieren bewerteten Präsenzdieners auf Geheimhaltung der fragwürdigen Daten." (S.27)

Deswegen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Fälle der Informationserteilung über ehemalige Präsenzdiener durch Bundesheerstellen an Private gibt es pro Jahr?
2. Welche Aufzeichnungen werden über die Informationsweitergabe geführt?
3. a) Hat ein Präsenzdiener das Recht und die Möglichkeit Auskunft von den über ihn erteilten Informationen zu bekommen?

- b) Besteht ein derartiges Recht für ehemalige Präsenzdiener?
4. Als Sie mit dem Verdacht der Verletzung des Datenschutzgesetzes durch die Anfrage von Michael L. konfrontiert wurden:
- a) Haben Sie eine Erhebung des Sachverhalts vorgenommen? Wenn ja, wer führte diese Erhebung durch und was war das Ergebnis dieser Erhebung?
- b) Haben Sie eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts vorgenommen? Wenn ja, wer führte diese Prüfung durch und was war das Ergebnis dieser Prüfung?
5. Die Weitergabe von Beurteilungsinformationen an Private ist unter Berufung auf das Datenschutzgesetz an Schulen und Universitäten strengstens untersagt. Warum halten Sie die Weitergabe von Beurteilungsinformationen durch das Bundesheer aufgrund desselben Datenschutzgesetzes für gerechtfertigt?
6. Können Sie ausschließen
- a) daß von Privaten vom disziplinierten Verhalten eines Stellenbewerbers im Bundesheer falsche Rückschlüsse auf sein Verhalten in der Privatwirtschaft gezogen werden;
- b) daß durch die mangelnde Öffentlichkeit der Beurteilung (= Unkenntnis des Beurteilten über seine Beurteilung) Machtmißbrauch ausgeübt wird?
- Wenn nein, ergibt sich daraus nicht eine ungesetzliche Diskriminierung von Einzelnen durch das Bundesheer?
7. Halten Sie es für richtig, daß ein Präsenzdiener aufgrund einer negativen Beurteilung beim Bundesheer eine schlechtere Ausgangsbasis in der Privatwirtschaft hat?
8. Halten Sie die Weitergabe von Informationen über ehemalige Präsenzdiener an Private nach dem heutigen Niveau des Datenschutzes noch zeitgemäß?
9. Wollen Sie weiterhin den Organisationseinheiten des Bundesheers die Möglichkeit einräumen, Informationen über ehemalige Präsenzdiener an private Firmen weiterzugeben?
10. a) Welche gesetzlichen Bestimmungen ermächtigen Sie, Datensammlungen wie die im Eingang beschriebenen zuzulegen?
- b) Welche gesetzlichen Bestimmungen ermächtigen Sie, Informationen aus diesen Datensammlungen an private Anfrager weiterzugeben?
- c) Falls solche gesetzliche Bestimmungen bestehen sollten, in welcher Weise ist dort die telefonische Auskunftserteilung geregelt?
- d) In welcher Weise informieren Sie die Präsenzdiener darüber, daß Ihr Dienst im Bundesheer u.a. auch dem Zweck dient, die im Eingang beschriebenen Datensammlungen anzulegen und die betreffenden Daten auch privaten Anfragern zur Verfügung gestellt werden?
11. In welchen Fällen ist es für Sie denkbar, daß die im Datenschutzgesetz geforderte Abwägung bei der Prüfung einer Anfrage Privater zuungunsten des Datenschutzes ausfallen könnte?